



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 2/2019

28. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Januar 2019	Seite 7
Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 14. Januar 2019	Seite 8
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 14. Januar 2019	Seite 21
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegemanagement vom 4. Februar 2019	Seite 44
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegemanagement vom 4. Februar 2019	Seite 53
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement vom 4. Februar 2019	Seite 73
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement vom 4. Februar 2019	Seite 82
Studienordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften vom 4. Februar 2019	Seite 102
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften vom 4. Februar 2019	Seite 110
Studienordnung für den Master-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 4. Februar 2019	Seite 128
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 4. Februar 2019	Seite 136
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik vom 30. Januar 2019	Seite 155
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik vom 30. Januar 2019	Seite 157
Änderungssatzung der Studienordnung für den Master-Studiengang Medizin- und Gesundheitstechnologien vom 30. Januar 2019	Seite 159
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizin- und Gesundheitstechnologien vom 30. Januar 2019	Seite 164
Änderungssatzung der Studienordnung für den Master-Studiengang Automotive Engineering vom 5. Februar 2019	Seite 167
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Automotive Engineering vom 5. Februar 2019	Seite 168
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 5. Februar 2019	Seite 169
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 5. Februar 2019	Seite 170
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Languages and Business Administration vom 1. Februar 2019	Seite 171

Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Languages and Business Administration vom 30. Januar 2019	Seite 173
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen vom 1. Februar 2019	Seite 175
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplom -Studiengang Gebärdensprachdolmetschen vom 30. Januar 2019	Seite 177

Änderung der Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Januar 2019

Aufgrund von § 13 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Erweiterte Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 (1) zweiter Anstrich wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In § 11 (3) Satz 2 werden die Wörter „sowie die Vertretung des Rektors“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde am 23. Januar 2019 vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 25. Januar 2019 vorgelegt. Sie tritt am 21. März 2019 in Kraft.

Zwickau, 26. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

STUDIENORDNUNG

für den

Masterstudiengang Informatik

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule
Zwickau vom 14. Januar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang	4
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung	5
§ 8 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit	6
Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit.....	6
Anlage 3 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Informatik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Informatik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informatik sind:
 1. Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Bachelor-Ebene auf dem Gebiet der Informatik oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule des In- oder Auslandes voraus.
 2. Die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz (2) Nr. 1 wird in Zweifelsfällen durch ein Eignungsgespräch festgestellt.
 3. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem das Vorliegen folgender fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird:
 1. Fachliche Kompetenzen (wie besondere Qualifikationen mit Bezug zum Master-Studium erworben im oder außerhalb des Bachelor-Studiums, einschlägige und qualifizierte, mindestens 2-jährige Berufserfahrung, beruflich oder durch das Studium veranlasste Auslandsaufhalte),
 2. Sprachliche Kompetenzen (wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, fachspezifische Ausdrucksfähigkeit in deutscher Sprache) .Vom Aufnahmegespräch kann abgesehen werden, wenn durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens Kompetenzen auf den Gebieten
 3. Software-Entwicklung im Umfang von 16 ECTS
 4. Theoretische Informatik im Umfang von 6 ECTS
 5. Mathematik im Umfang von 16 ECTS
 6. Praxissemester im Umfang von 20 ECTSnachgewiesen werden können und aufgrund der Bewerbungsunterlagen vom Vorliegen der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen ausgegangen werden kann. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

4. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz (2) Nr. 1 muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹- Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informatik auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
 5. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informatik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium (Motivationsschreiben),
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Informatik unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist:

1. zu einer wissenschaftlich selbständigen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Informatik. Anspruchsvolle und komplexe Problemstellungen der Informatik und verwandter Gebiete in Praxis und Forschung kann der Absolvent durch Anwenden wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Verbindung mit theoretischem Basiswissen lösen.
2. Das Studium vermittelt eine anwendungsorientierte Ausbildung, die durch umfangreiche Praktika, einer Projektarbeit und Orientierung an praktischen Problemen gekennzeichnet ist.
3. Die Ausbildung ist auch auf die Vermittlung von Soft Skills ausgerichtet, um die Persönlichkeitsbildung, die soziale Kompetenz und Kommunikation sowie Teamfähigkeit des Absolventen zu fördern.
4. Die folgenden Kompetenzen werden erworben:

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

- a. Realisierung von großen Software-Projekten auf Basis innovativer Methoden und Technologien
 - a. Software-technologisches Wissen
 - b. Vertiefte Kenntnisse in Modellierung, Gestaltung und Realisierung großer Softwaresysteme und Netze
 - c. Vertiefte Kenntnisse in Methoden zur Qualitätsverbesserung von Software und Prozessen
- b. Soft-Skills in Projektaktivitäten
- c. Befähigung zu Führungspositionen in Bereichen des Informationssystem-Managements, also der komplexen IT-Planung, -Steuerung und -Überwachung in Einrichtungen und Unternehmen
- d. Vermittlung theoretisch-analytischer Fähigkeiten zur raschen Einarbeitung in aktuelle Themengebiete sowie des fachübergreifenden vernetzten Denkens

Berufsziele sind unter anderem:

- i. Projekt- oder Teamleiter für Softwareprojekte
- ii. selbständiger Softwareberater oder freiberuflicher Entwickler im Bereich Software-Projekte, Existenzgründer im Bereich Software-Dienstleistungen
- iii. Informationsmanager, Chief Information Officer
- iv. Systemmanager für die Führung von Teams
- v. Entwickler oder Anwendungsberater, bspw. im Maschinenbau, in der Automobilentwicklung oder im Gesundheitswesen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Informatik entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Studienpläne für das Vollzeitstudium befinden sich in Anlage 1, die Pläne für das Teilzeitstudium in Anlage 2.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Informatik beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Informatik in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1 und 2) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Informatik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (6) Die Aufnahme des Studiums ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich. Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Immatrikulation zu jedem Semester.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen folgende Angaben:
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- und sind in Anlage 3 dieser Studienordnung ersichtlich.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Informatik bestehen aus:
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Seminaren
 - Praktika
 - Projektarbeiten
- Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden (SWS) in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1 und 2) zu entnehmen.
- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik am 7. Mai 2018 und am 12. Dezember 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 9. Januar 2019

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik vom 7. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. Januar 2019.

Zwickau, den 14. Januar 2019

Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit

Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit

Anlage 3 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Sommersemester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI942	Software Technologie	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI942	Software Technologie	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI943	Software Qualität	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI946	Geschäftsprozesse in der Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
SPR659	Global Business and Project Communication in English	Englisch - 100.00%	5	4					4
Zwischensumme			25	16		9		3	4
Wahlpflichtmodule aus Katalog 1 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.									

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Wintersemester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI941	Projekt im Master	Deutsch - 100.00%	5	2				2	
PTI944	Data Warehouse und Big Data	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI945	Eingebettete Systeme	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI947	Strategisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			20	13		10		3	
Wahlpflichtmodule aus Katalog 2 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.									

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Mastersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI907	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

Katalog 1 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI155	Graphenalgorithmen	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
PTI949	IT-orientierte Unternehmensgründung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3		2			1
PTI950	Spezielle informatische Anwendungsfälle für Master	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI951	Systemintegration im betrieblichen Umfeld	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
SPR802	Interkulturelle Kommunikation	Deutsch - 100.00%	5	4		4			

Katalog 2 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI154	Computergrafik und Virtuelle Welten	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI948	Vertiefende informatische Themen für Master	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI953	IoT Entwicklung	Deutsch - 100.00%	5	3		1		1	1
PTI954	Anwendungen des maschinellen Lernens	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
SPR660	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	Deutsch - 100.00%	5	3	3				
WIW949	Management betrieblicher Sozialsysteme	Deutsch - 100.00%	5	4		2			2



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Sommersemester A									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI942	Software Technologie	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI942	Software Technologie	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI943	Software Qualität	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
Gesamtsumme			15	9		7		2	

Wintersemester A									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI941	Projekt im Master	Deutsch - 100.00%	5	2				2	
PTI945	Eingebettete Systeme	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI947	Strategisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
Gesamtsumme			15	10		7		3	

Sommersemester B									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI946	Geschäftsprozesse in der Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
SPR659	Global Business and Project Communication in English	Englisch - 100.00%	5	4					4
Zwischensumme			10	7		2		1	4

Wahlpflichtmodul aus Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	15	

Wintersemester B

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI944	Data Warehouse und Big Data	Deutsch - 100.00%	5	3		3				
Zwischensumme			5	3		3				

Wahlpflichtmodul aus Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	15	

Mastersemester (2 Semester)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI907	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	30							
Gesamtsumme			30							

Katalog 1 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI155	Graphenalgorithmen	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
PTI949	IT-orientierte Unternehmensgründung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3		2			1
PTI950	Spezielle informatische Anwendungsfälle für Master	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI951	Systemintegration im betrieblichen Umfeld	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
SPR802	Interkulturelle Kommunikation	Deutsch - 100.00%	5	4		4			

Katalog 2 der Wahlpflichtmodule

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI154	Computergrafik und Virtuelle Welten	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI948	Vertiefende informatische Themen für Master	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI953	IoT Entwicklung	Deutsch - 100.00%	5	3		1		1	1
PTI954	Anwendungen des maschinellen Lernens	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
SPR660	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	Deutsch - 100.00%	5	3	3				
WIW949	Management betrieblicher Sozialsysteme	Deutsch - 100.00%	5	4		2			2



PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Informatik
an der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 14. Januar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/ Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	10
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Informatik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Informatik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Informatik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten: Softwaretechnologie, Softwarequalität, Projekt im Master, Geschäftsprozessmodellierung in der Softwareentwicklung und Strategisches Informationsmanagement
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag oder als Softwareprojekt/Projektaufgabe erbracht. Beleg- oder Projekt- können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Softwareprojekte/Projektaufgaben umfassen in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogenen Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Produkt und seine Prozessintegration zu analysieren, zu konzipieren, zu entwickeln, ggf. zu testen und die im Modul theoretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden, zu üben und ihre Beherrschung zu dokumentieren. Eine Diskussion und Bewertung der Ergebnisse kann durchgeführt werden.

- (5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann erst ausgegeben werden, wenn alle Module des ersten Semesters (in Teilzeit der ersten zwei Semester) erfolgreich abgelegt sind und eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst

stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.

- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate , im Teilzeitstudium maximal 12 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),

- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Physikalische Technik/ Informatik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
---	----------	-----------------------------

2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein

zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik am 7. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 9. Januar 2019

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektorin

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/ Informatik vom 7. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. Januar 2019.

Zwickau, den 14. Januar 2019

Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangsnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

Sommersemester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI942	Software Technologie	PVL: Testat mP 30min	10%	
PTI943	Software Qualität	PVL: Testat mP 20min	5%	5.00
PTI946	Geschäftsprozesse in der Softwareentwicklung	PVL: Testat sP 120min	5%	5.00
SPR659	Global Business and Project Communication in English	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) 90min 20min	5%	5.00
Wahlpflichtmodule aus Katalog 1 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.				

Wintersemester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI941	Projekt im Master	aPL: Projektarbeit	5%	5.00
PTI944	Data Warehouse und Big Data	PVL: Testat aPL: Projektarbeit und Präsentation	5%	5.00
PTI945	Eingebettete Systeme	PVL: Testat mP 30min	5%	5.00
PTI947	Strategisches Informationsmanagement	PVL: Testat mP 30min	5%	5.00
Wahlpflichtmodule aus Katalog 2 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.				

Mastersemester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI907	Masterprojekt	MA (66.67%) KO (33.33%)	45min	40%	30.00
--------	---------------	----------------------------	-------	-----	-------

Katalog 1 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI155	Graphenalgorithmen	mP 30min	5%	5.00
PTI949	IT-orientierte Unternehmensgründung	PVL: Präsentation und Vortrag aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	5%	5.00
PTI950	Spezielle informatische Anwendungsfälle für Master	PVL: Testat mP 20min	5%	5.00
PTI951	Systemintegration im betrieblichen Umfeld	PVL: Praktikumsbeleg mP 30min	5%	5.00
SPR802	Interkulturelle Kommunikation	PVL: Referat sP 90min	5%	5.00

Katalog 2 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI154	Computergrafik und Virtuelle Welten	mP 30min	5%	5.00
PTI948	Vertiefende informatische Themen für Master	PVL: Testat mP 20min	5%	5.00
PTI953	IoT Entwicklung	PVL: Praktikumstestat mP 20min	5%	5.00
PTI954	Anwendungen des maschinellen Lernens	aPL: Softwareprojekt	5%	5.00
SPR660	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	5%	5.00
WIW949	Management betrieblicher Sozialsysteme	aPL: Präsentation (50%) aPL: Projektarbeit (50%) 20min	5%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

Sommersemester A				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI942	Software Technologie	PVL: Testat mP 30min	5%	
PTI943	Software Qualität	PVL: Testat mP 20min	5%	5.00

Wintersemester A				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI941	Projekt im Master	aPL: Projektarbeit	5%	5.00
PTI945	Eingebettete Systeme	PVL: Testat mP 30min	5%	5.00
PTI947	Strategisches Informationsmanagement	PVL: Testat mP 30min	5%	5.00

Sommersemester B				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI946	Geschäftsprozesse in der Softwareentwicklung	PVL: Testat sP 120min	5%	5.00
SPR659	Global Business and Project Communication in English	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) 90min 20min	5%	5.00

Wahlpflichtmodul aus Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Wintersemester B

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI944	Data Warehouse und Big Data	PVL: Testat aPL: Projektarbeit und Präsentation	5%	5.00

Wahlpflichtmodul aus Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Mastersemester (2 Semester)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI907	Masterprojekt	MA (66.67%) KO (33.33%) 45min	40%	30.00

Katalog 1 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI155	Graphenalgorithmen	mP 30min	5%	5.00
PTI949	IT-orientierte Unternehmensgründung	PVL: Präsentation und Vortrag aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	5%	5.00
PTI950	Spezielle informatische Anwendungsfälle für Master	PVL: Testat mP 20min	5%	5.00
PTI951	Systemintegration im betrieblichen Umfeld	PVL: Praktikumsbeleg mP 30min	5%	5.00
SPR802	Interkulturelle Kommunikation	PVL: Referat sP 90min	5%	5.00

Katalog 2 der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI154	Computergrafik und Virtuelle Welten	mP 30min	5%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI948	Vertiefende informatische Themen für Master	PVL: Testat mP	20min	5%	5.00
PTI953	IoT Entwicklung	PVL: Praktikumstestat mP	20min	5%	5.00
PTI954	Anwendungen des maschinellen Lernens	aPL: Softwareprojekt		5%	5.00
SPR660	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	5%	5.00
WIW949	Management betrieblicher Sozialsysteme	aPL: Präsentation (50%) aPL: Projektarbeit (50%)	20min	5%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Pflegemanagement

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Pflegemanagement ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflegemanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zur konzeptionellen Entwicklung und Vernetzung von pflegerischen und sozialen Dienstleistungsunternehmen im nationalen und internationalen Kontext
2. zur Implementierung (inter-)nationaler Qualitätsmanagementsysteme und (z.B. DIN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert)
3. zur Beratung und Tätigkeit in überinstitutionellen administrativen Kooperationen in Gesundheits- und Pflegesystemen (z.B. auf Verbandsebene)
4. zur Planung, Steuerung und Evaluation von betrieblichen Gesundheitsprogrammen
5. zur (stellvertretenden) Leitungstätigkeit im Pflegedienst in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen und, wenn eine Pflegeausbildung nach SGB XI vorliegt, zur Leitung von ambulanten Diensten und Pflegediensten in Alten- und Pflegeeinrichtungen

- gen.
6. Bachelorstudienordnung Pflegemanagement 3
 7. zu (stellvertretenden) leitenden Tätigkeiten von Alten- und Pflegeeinrichtungen
 8. zur Beratung von Organisationen des Pflege- und Gesundheitsbereiches (z.B. Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung)
 9. zur Entwicklung und Realisierung betrieblicher Gesundheitsförderung und Personalpflege
 10. zur Fort- und Weiterbildung speziell bei pflege- und gesundheitsrelevanten Bildungsangeboten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Pflegemanagement entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und der Praxismodule sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegemanagement verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Name der Fakultät werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Pflegemanagement bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen

- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. November 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Management of Healthcare Services
Studiengangsnummer	253
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW231	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	Deutsch - 100.00%	6	6		4	2		
GPW232	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	Deutsch - 100.00%	8	6		6			
GPW233	Grundlagen der empirischen Forschung	Deutsch - 100.00%	6	5		3	2		
GPW340	Grundlagen der Pflegewissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	3		2	1		
GPW341	Pflegerische und medizinische Grundlagen	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	24		19	5		

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW234	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
GPW235	Deutsches Gesundheitssystem	Deutsch - 100.00%	7	6		4			2
GPW342	Pflegeforschung	Deutsch - 100.00%	5	5		1	4		
GPW343	Projektmanagement im pflegerischen Kontext	Deutsch - 100.00%	2	1		1			
WIW205	Externes und Internes Rechnungswesen	Deutsch - 100.00%	10	8		8			
Gesamtsumme			30	26		20	4		2

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW236	Person, Verhalten und Gesundheit	Deutsch - 100.00%	8	5		3	2		
GPW237	Management im Dienstleistungsbereich	Deutsch - 100.00%	8	6		4			2
GPW343	Projektmanagement im pflegerischen Kontext	Deutsch - 100.00%	8	3			3		
Zwischensumme			24	14		7	5		2

Wahlpflichtoptionen
 mind. 1 Modul belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW238	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
GPW239	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	Deutsch - 100.00%	6	5		3	2		
Zwischensumme			6						
Gesamtsumme			30						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW240	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100.00%	8	4		4			
GPW241	Entwicklung, Anayse und Kritik empirischer Studien	Deutsch - 100.00%	8	4		1			3
GPW242	Personalmanagement, Personalentwicklung	Deutsch - 100.00%	8	8		4	3		1
GPW346	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
Gesamtsumme			30	20		13	3		4

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW347	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement	Deutsch - 100.00%	30	4					4
Gesamtsumme			30	4					4

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW350	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	14	2					2
Zwischensumme			14	2					2

Wahlpflichtoptionen

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

mind. 1 Modul belegen										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW243	Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen	Deutsch - 100.00%	8	6		4	2			
GPW244	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	Deutsch - 100.00%	8	6		4	2			
Zwischensumme			8							
Wahlpflicht-Module mindestens ein Modul belegen										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW245	Programmplanung	Deutsch - 100.00%	8	4						4
GPW247	Betriebliche Gesundheitsförderung	Deutsch - 100.00%	8	4						4
GPW248	Konfliktmanagement	Deutsch - 100.00%	8	4			2			2
GPW348	Besondere Pflegebedarfe	Deutsch - 100.00%	8	4						4
GPW349	Pflege im internationalen Kontext	Deutsch - 100.00%	8	4						4
Zwischensumme			8							
Gesamtsumme			30							

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Pflegemanagement
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Pflegemanagement verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxismodule und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule,
 - alle Praxismodule
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodule

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder Präsentationbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professoren(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern.

chern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).

- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden

Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungsein-

richtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 08. Januar 2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 08. Januar 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Management of Healthcare Services
Studiengangsnummer	253
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW231	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	sP	120min	100%	6.00
GPW232	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	PVL: Kommunikationstraining sP	120min	100%	8.00
GPW233	Grundlagen der empirischen Forschung	PVL: Besuch der propädeutischen Tage aPL: Hausarbeit		100%	6.00
GPW340	Grundlagen der Pflegewissenschaften	sP	120min	100%	5.00
GPW341	Pflegerische und medizinische Grundlagen	sP	90min	100%	5.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW234	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	sP	120min	100%	6.00
GPW235	Deutsches Gesundheitssystem	sP	120min	100%	7.00
GPW342	Pflegeforschung	PVL: Übung aPL: Hausarbeit		100%	5.00
WIW205	Externes und Internes Rechnungswesen	sP	150min	100%	10.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW236	Person, Verhalten und Gesundheit	aPL: Präsentation	20min	100%	8.00
GPW237	Management im Dienstleistungsbereich	aPL: Projekt		100%	8.00
GPW343	Projektmanagement im pflegerischen Kontext	aPL: Projekt		100%	10.00
Wahlpflichtoptionen					

mind. 1 Modul belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW238	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	sP 90min	100%	6.00
GPW239	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	aPL: Projekt 20min	100%	6.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW240	Qualitätsmanagement	sP 120min	100%	8.00
GPW241	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	aPL: Hausarbeit	100%	8.00
GPW242	Personalmanagement, Personalentwicklung	sP (80%) 120min aPL: Übung (20%) 45min	100%	8.00
GPW346	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten	sP 120min	100%	6.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW347	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement	aPL: Projekt (80%) 30min aPL: Präsentation (20%)	50%	30.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW350	Bachelorprojekt	BA (67%) 30min KO (33%)	200%	14.00

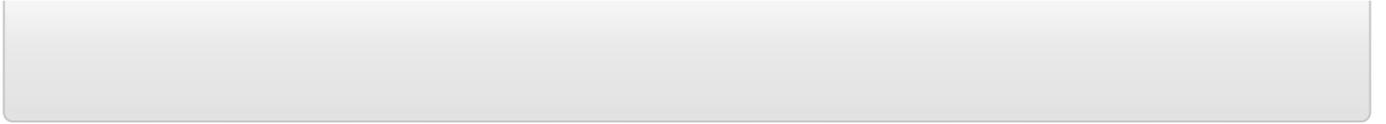
Wahlpflichtoptionen
mind. 1 Modul belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

GPW243	Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen	PVL: Studium Generale sP	120min	100%	8.00
GPW244	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	PVL: Studium Generale sP	120min	100%	8.00
Wahlpflicht-Module mindestens ein Modul belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW245	Programmplanung	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW247	Betriebliche Gesundheitsförderung	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW248	Konfliktmanagement	mP	30min	100%	8.00
GPW348	Besondere Pflegebedarfe	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW349	Pflege im internationalen Kontext	aPL: Hausarbeit		100%	8.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFGin der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Gesundheitsmanagement ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zur Mitarbeit an der Planung, Steuerung / Durchführung und Evaluation von Gesundheitsprogrammen (wie z.B. Impfprogramme)
2. zu überinstitutionellen administrativen Tätigkeiten im Gesundheitssystem (z.B. auf ministerialer Ebene, Verbandsebene)
3. zur Implementierung (inter-)nationaler Qualitätsmanagementsysteme und (z.B. DIN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert)
4. zur Mitarbeit in Programmen im Gesundheitssystem und zum Bevölkerungsschutz, z.B. bei Kranken-/ Renten-/ Unfallkassen, Versicherungen, Katastrophenschutz-Organisationen, Landesgesundheitsämtern, Entwicklungsdiensten, WHO...
5. zur Auswertung von aggregierten Daten zum Gesundheitssystem, z.B. in Ministerien

- und Oberbehörden, Spitzenverbänden, Kranken-/ Renten-/ Unfallkassen, Versicherungen, Entwicklungsdiensten, WHO
6. zu leitenden Tätigkeiten (mittleres Management) in Institutionen im Gesundheitssystem, z.B. bei Krankenkassen, Versicherungen, Gesundheitsbehörden

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Gesundheitsmanagement entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiedauer für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und der Praxismodule sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Gesundheitsmanagement verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Name der Fakultät werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Gesundheitsmanagement bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte

sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. November 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Health Care Management
Studiengangnummer	232
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW140	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
GPW141	Biomedizinische Grundlagen	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
GPW231	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	Deutsch - 100.00%	6	6		4	2		
GPW232	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	Deutsch - 100.00%	8	6		6			
GPW233	Grundlagen der empirischen Forschung	Deutsch - 100.00%	6	5		3	2		
Gesamtsumme			30	24		20	4		

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW142	Epidemiologie und Statistik	Deutsch - 100.00%	5	5		3	2		
GPW143	Projektmanagement im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	2	1		1			
GPW234	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
GPW235	Deutsches Gesundheitssystem	Deutsch - 100.00%	7	6		4			2
WIW205	Externes und Internes Rechnungswesen	Deutsch - 100.00%	10	8		8			
Gesamtsumme			30	26		22	2		2

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW143	Projektmanagement im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	8	3			3		
GPW236	Person, Verhalten und Gesundheit	Deutsch - 100.00%	8	5		3	2		
GPW237	Management im Dienstleistungsbereich	Deutsch - 100.00%	8	6		4			2
Zwischensumme			24	14		7	5		2

Wahlpflichtoptionen
 mind. 1 Modul belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW238	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
GPW239	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	Deutsch - 100.00%	6	5		3	2		
Zwischensumme			6						
Gesamtsumme			30						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW146	Makro- und Mikroökonomische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen	Deutsch - 100.00%	6	5					5
GPW240	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100.00%	8	4		4			
GPW241	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	Deutsch - 100.00%	8	4		1			3
GPW242	Personalmanagement, Personalentwicklung	Deutsch - 100.00%	8	8		4	3		1
Gesamtsumme			30	21		9	3		9

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW147	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Gesundheitswissenschaften/Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100.00%	30	4					4
Gesamtsumme			30	4					4

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW150	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	14	2					2
Zwischensumme			14	2					2

Wahlpflichtoptionen

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW243	Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen	Deutsch - 100.00%	8	6		4	2		
GPW244	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	Deutsch - 100.00%	8	6		4	2		
Zwischensumme			8						
Wahlpflicht-Module mindestens ein Modul belegen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW130	Internationale Gesundheitssysteme	Deutsch - 100.00%	8	4					4
GPW148	KRITIS & Notfallvorsorge	Deutsch - 100.00%	8	4					4
GPW245	Programmplanung	Deutsch - 100.00%	8	4					4
GPW247	Betriebliche Gesundheitsförderung	Deutsch - 100.00%	8	4					4
GPW248	Konfliktmanagement	Deutsch - 100.00%	8	4			2		2
Zwischensumme			8						
Gesamtsumme			30						

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Gesundheitsmanagement verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxismodule und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule,
 - alle Praxismodule
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodule

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder Präsentationbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern.

chern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).

- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden

Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungsein-

richtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 08. Januar 2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 08. Januar 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Health Care Management
Studiengangsnummer	232
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW140	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	sP	120min	100%	5.00
GPW141	Biomedizinische Grundlagen	sP	90min	100%	5.00
GPW231	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	sP	120min	100%	6.00
GPW232	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	PVL: Kommunikationstraining sP	120min	100%	8.00
GPW233	Grundlagen der empirischen Forschung	PVL: Besuch der propädeutischen Tage aPL: Hausarbeit		100%	6.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW142	Epidemiologie und Statistik	sP	90min	100%	5.00
GPW234	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	sP	120min	100%	6.00
GPW235	Deutsches Gesundheitssystem	sP	120min	100%	7.00
WIW205	Externes und Internes Rechnungswesen	sP	150min	100%	10.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW143	Projektmanagement im Gesundheitswesen	aPL: Projekt		100%	10.00
GPW236	Person, Verhalten und Gesundheit	aPL: Präsentation	20min	100%	8.00
GPW237	Management im Dienstleistungsbereich	aPL: Projekt		100%	8.00

Wahlpflichtoptionen

mind. 1 Modul belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW238	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	sP	90min	100%	6.00
GPW239	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	aPL: Projekt	20min	100%	6.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW146	Makro- und Mikroökonomische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen	sP	120min	100%	6.00
GPW240	Qualitätsmanagement	sP	120min	100%	8.00
GPW241	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW242	Personalmanagement, Personalentwicklung	sP (80%) aPL: Übung (20%)	120min 45min	100%	8.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW147	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Gesundheitswissenschaften/Gesundheitsmanagement	aPL: Projekt (80%) aPL: Präsentation (20%)	30min	50%	30.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW150	Bachelorprojekt	BA (67%) KO (33%)	30min	200%	14.00

Wahlpflichtoptionen

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

GPW243	Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen	PVL: Studium Generale sP	120min	100%	8.00
GPW244	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	PVL: Studium Generale sP	120min	100%	8.00
Wahlpflicht-Module mindestens ein Modul belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW130	Internationale Gesundheitssysteme	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW148	KRITIS & Notfallvorsorge	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW245	Programmplanung	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW247	Betriebliche Gesundheitsförderung	aPL: Hausarbeit		100%	8.00
GPW248	Konfliktmanagement	mP	30min	100%	8.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



STUDIENORDNUNG

für den

Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlecht in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Gesundheitswissenschaften ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss bevorzugt auf den Gebieten Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsmanagement oder Pflegewissenschaften oder Pflegemanagement oder Medizin oder Sozialwissenschaften oder anderer einschlägiger Studiengänge.
 2. Eine nachgewiesene hohe Motivation zum Studium, die in einem letter of intent dargelegt werden muss. Hier legt der Bewerber sein Interesse, seine Motivation und seine berufliche Perspektive ausführlich in Schriftform dar.
 3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften ist neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen zusätzlich eine unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium (letter of intent) einzureichen:
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist

- (1) seine vertieften Kenntnisse über Gesundheitssysteme, Versorgungsmodelle und Gesundheitssystemforschung im internationalen Kontext /Komparatistik in der Praxis umzusetzen und vernetzte Versorgungsstrukturen zu konzipieren,
- (2) seine vertieften Methodenkenntnisse in Metaanalysen und evidenzbasierter Forschung kontextspezifisch und synthetisierend anzuwenden,
- (3) aufgrund ausgewiesener Führungs- und Kommunikationsfähigkeit große Einheiten zu steuern
- (4) mit fachfremden Partnern einen interdisziplinären Dialog zu führen, mit ihnen zu kooperieren und wissenschaftlich begründete pragmatische Entscheidungen zu fällen.
- (5) Sein hochentwickeltes konzeptionelles und innovatives Denken befähigt ihn
 - zur Leitung von Gesundheitsprogrammen in Institutionen des nationalen und internationalen Gesundheitswesens
 - zu Führungspositionen in Institutionen des Gesundheitswesens
 - zur Organisationsberatung und -entwicklung
 - Zu komparativer Forschung und zu Metaanalysen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule [sowie die Wahlpflichtmodule] enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Gesundheitswissenschaften bestehen aus
 - Vorlesungen

- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. November 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Health Sciences
Studiengangnummer	233
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	120
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW617	Komplexe Analysestrategien für gesundheitswissenschaftliche Daten	Deutsch - 100.00%	10	6			3		3
GPW618	Management im Gesundheitswesen - Strategieentwicklung und Konfliktlösung	Deutsch - 100.00%	10	6					6
GPW619	Gesundheitspolitik und -ökonomie im internationalen Vergleich	Deutsch - 100.00%	10	6					6
Gesamtsumme			30	18			3		15

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW620	Evidence based Medicine / Nursing & Management und Health Technology Assessment	Deutsch - 100.00%	8	6			4		2
GPW621	Management in Organisationen des Gesundheitswesens - Personalwesen	Deutsch - 100.00%	9	5					5
GPW622	Regionale und internationale Perspektiven der Netzwerkbildung	Deutsch - 100.00%	6	6					6
GPW623	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	2	1					1
WIW204	Prozess- und Workflow-Management in Gesundheitssystemen	Deutsch - 100.00%	5	4	2				2
Gesamtsumme			30	22	2		4		16

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW623	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	14	3					3
Zwischensumme			14	3					3
Wahlpflicht-Module mind. 2 Module belegen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW538	International perspectives on aging and aging societies	Englisch - 100.00%	8	4	4				

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

GPW539	Evaluation von nationalen und internationalen Programmen	Deutsch - 100.00%	8	4					4
GPW540	Erwachsenenbildung / Weiterbildungsmanagement	Deutsch - 100.00%	8	4	2				2
GPW624	Kennzahlenbasiertes Finanzcontrolling in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	Deutsch - 100.00%	8	4		2			2
Zwischensumme			16						
Gesamtsumme			30						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW625	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	30	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Gesundheitswissenschaften verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule,
 - Praxismodul,
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in

einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder Präsentationbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wur-

den, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 08. Januar 2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 08. Januar 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Health Sciences
Studiengangsnummer	233
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	120
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW617	Komplexe Analysestrategien für gesundheitswissenschaftliche Daten	aPL: Hausarbeit	100%	10.00
GPW618	Management im Gesundheitswesen - Strategieentwicklung und Konfliktlösung	aPL: Projekt	100%	10.00
GPW619	Gesundheitspolitik und -ökonomie im internationalen Vergleich	aPL: Hausarbeit	100%	10.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW620	Evidence based Medicine / Nursing & Management und Health Technology Assessment	aPL: Hausarbeit	100%	8.00
GPW621	Management in Organisationen des Gesundheitswesens - Personalwesen	aPL: Projekt	100%	9.00
GPW622	Regionale und internationale Perspektiven der Netzwerkbildung	aPL: Projekt	100%	6.00
WIW204	Prozess- und Workflow-Management in Gesundheitssystemen	sP (50%) 60min aPL: Beleg und Präsentation (50%) 30min	100%	5.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW623	Praxismodul	PVL: Publikationsfähiger Artikel aPL: Projekt	50%	16.00

Wahlpflicht-Module
mind. 2 Module belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW538	International perspectives on aging and aging societies	aPL: Präsentation / Vortrag - muss bestanden werden 15min	100%	8.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

GPW539	Evaluation von nationalen und internationalen Programmen	aPL: Präsentation	30min	100%	8.00
GPW540	Erwachsenenbildung / Weiterbildungsmanagement	aPL: Lehrprobe	45min	100%	8.00
GPW624	Kennzahlenbasiertes Finanzcontrolling in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	sP	120min	100%	8.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW625	Masterprojekt	PVL: Publikationsfähiger Artikel MA (67%) KO (33%) 30min	200%	30.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

STUDIENORDNUNG

für den

Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlecht in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss bevorzugt auf den Gebieten Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsmanagement oder Pflegewissenschaften oder Pflegemanagement oder Medizin oder Sozialwissenschaften oder anderer einschlägiger Studiengänge.
 2. Eine nachgewiesene hohe Motivation zum Studium, die in einem letter of intent dargelegt werden muss. Hier legt der Bewerber sein Interesse, seine Motivation und seine berufliche Perspektive ausführlich in Schriftform dar.
 3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
 4. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Praktika, die im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, werden nicht auf diese berufliche Tätigkeit angerechnet.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften ist neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen zusätzlich eine unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium (letter of intent) einzureichen:
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften unter Beachtung der

Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen anwendungsorientierten Master of Science auszubilden, der befähigt ist

- (1) seine vertieften Kenntnisse über Gesundheitssysteme, Versorgungsmodelle und Gesundheitssystemforschung im internationalen Kontext /Komparatistik in der Praxis umzusetzen und vernetzte Versorgungsstrukturen zu konzipieren,
- (2) seine erweiterten Methodenkenntnisse kontextspezifisch und synthetisierend anzuwenden,
- (3) aufgrund ausgewiesener Führungs- und Kommunikationsfähigkeit große Einheiten zu steuern
- (4) mit fachfremden Partnern einen interdisziplinären Dialog zu führen, mit ihnen zu kooperieren und wissenschaftlich begründete pragmatische Entscheidungen zu fällen.
- (5) Sein hochentwickeltes konzeptionelles und innovatives Denken befähigt ihn
 - zur Leitung von Gesundheitsprogrammen in Institutionen des nationalen und internationalen Gesundheitswesens
 - zu Führungspositionen in Institutionen des Gesundheitswesens
 - zur Organisationsberatung und -entwicklung
 - zu komparativer Forschung und zu Metaanalysen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften beträgt einschließlich des Masterprojektes sechs Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule [sowie die Wahlpflichtmodule] enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele

- Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Angewandte Gesundheitswissenschaften bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. November 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Applied Health Sciences
Studiengangnummer	195
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	120
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW424	Gesundheitssystem und -politik	Deutsch - 100.00%	6	3						3
GPW425	Strategische Managementtechniken und Konfliktlösung	Deutsch - 100.00%	4	2						2
GPW426	Gesundheitsökonomie I - Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	4	2						2
GPW427	Biostatistik - empirische Sozialforschung & Epidemiologie	Deutsch - 100.00%	6	3			1			2
Gesamtsumme			20	10			1			9

2. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW428	Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
GPW429	Evidence-based Nursing & Health Technology Assessment	Deutsch - 100.00%	6	3						3
GPW430	Alter und alternde Gesellschaften	Deutsch - 100.00%	5	2						2
WIW204	Prozess- und Workflow-Management in Gesundheitssystemen	Deutsch - 100.00%	5	4	2					2
Gesamtsumme			20	11	2					9

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW431	Chronische Erkrankungen	Deutsch - 100.00%	6	3						3
GPW432	Gesundheitsökonomie II - Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	6	3						3
GPW433	Ethisches Führungshandeln	Deutsch - 100.00%	8	4						4
Gesamtsumme			20	10						10

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW434	Management in Organisationen	Deutsch - 100.00%	6	3						3
GPW435	Netzwerkbildung	Deutsch - 100.00%	8	4						4
GPW436	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	6	2						2
Gesamtsumme			20	9						9

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW436	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	4	2						2
Zwischensumme			4	2						2

Wahlpflichtmodule
mind. 2 Module belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW538	International perspectives on aging and aging societies	Englisch - 100.00%	8	4	4					
GPW539	Evaluation von nationalen und internationalen Programmen	Deutsch - 100.00%	8	4						4
GPW540	Erwachsenenbildung / Weiterbildungsmanagement	Deutsch - 100.00%	8	4	2					2
Zwischensumme			16							
Gesamtsumme			20							

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW437	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	20	6						6
Gesamtsumme			20	6						6

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Angewandte Gesundheitswissenschaften verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule,
 - Praxismodul,
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in

einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder Präsentationbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wur-

den, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 08. Januar 2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 08. Januar 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 4. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Applied Health Sciences
Studiengangnummer	195
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2019
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	120
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW424	Gesundheitssystem und -politik	aPL: Hausarbeit	100%	6.00
GPW425	Strategische Managementtechniken und Konfliktlösung	aPL: Projekt	100%	4.00
GPW426	Gesundheitsökonomie I - Volkswirtschaftslehre	sP	100%	4.00
GPW427	Biostatistik - empirische Sozialforschung & Epidemiologie	aPL: Hausarbeit	100%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW428	Personalmanagement	sP 90min	100%	4.00
GPW429	Evidence-based Nursing & Health Technology Assessment	aPL: Hausarbeit	100%	6.00
GPW430	Alter und alternde Gesellschaften	aPL: Präsentation 20min	100%	5.00
WIW204	Prozess- und Workflow-Management in Gesundheitssystemen	sP (50%) 60min aPL: Beleg und Präsentation (50%) 30min	100%	5.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW431	Chronische Erkrankungen	aPL: Präsentation / Vortrag 30min	100%	6.00
GPW432	Gesundheitsökonomie II - Betriebswirtschaftslehre	sP 120min	100%	6.00
GPW433	Ethisches Führungshandeln	aPL: Präsentation / Vortrag 30min	100%	8.00

4. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW434	Management in Organisationen	aPL: Projekt	100%	6.00
GPW435	Netzwerkbildung	aPL: Projekt 90min	100%	8.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW436	Praxismodul	PVL: Publikationsfähiger Artikel aPL: Projekt - muss bestanden werden	50%	10.00

Wahlpflichtmodule
mind. 2 Module belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW538	International perspectives on aging and aging societies	aPL: Präsentation / Vortrag - muss bestanden werden 15min	100%	8.00
GPW539	Evaluation von nationalen und internationalen Programmen	aPL: Präsentation 30min	100%	8.00
GPW540	Erwachsenenbildung / Weiterbildungsmanagement	aPL: Lehrprobe 45min	100%	8.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW437	Masterprojekt	PVL: Publikationsfähiger Artikel MA (67%) KO (33%) 30min	200%	20.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

Satzung über die Änderung der **Studienordnung** für den **Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik**

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 30. Januar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 1

Der § 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik an der Fakultät PTI der WHZ vom 09. Juli 2014 mit den Änderungen vom 01.09.2015, vom 28.08.2017 und vom 10.08.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Engineering auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik auszubilden. Die Studierenden erwerben

1. Breite Grundlagenkenntnisse sowohl in Naturwissenschaften und Medizin als auch in Ingenieurwissenschaften sowie vertiefte fachwissenschaftliche medizintechnische Kenntnisse für das zukunftsweisende Berufsfeld Biomedizinische Technik und überfachliche Qualifikationen,
2. Fähigkeiten im fachübergreifenden Denken bzw. in der ingenieurmäßigen Anwendung wissenschaftlicher Gesetze und Prinzipien bei der Lösung komplexer technischer Probleme, insbesondere bei der Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen für die Medizin und die Medizintechnik,
3. Fertigkeiten im Umgang mit modernen Mess- und Analysetechniken in der Medizin sowie in der medizinischen Datenverarbeitung,
4. Befähigung zur Anwendung moderner betriebswirtschaftlicher Methoden,
5. Erfahrungen bei der eigenständigen (unter Anleitung) Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte bzw. der selbstständigen Anfertigung einer Abschlussarbeit auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebene Frist,
6. Schlüsselkompetenzen insbesondere zu Sprachen, zu Recherche- und Arbeitstechniken, zur Präsentation, zur sozialen Interaktion und zur persönlichen Weiterbildung bzw. Erlangung weiterer akademischer Grade.

§ 2

Die Anlage 1 Studienablaufplan Wahlpflichtmodule aus Katalog 2 wird ergänzt:

Modulnr.	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB313	Polymerwerkstoffe	Deutsch 100 %	4	4		3		1	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Dezember 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 30. Januar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 1

Die Anlage Prüfungsplan zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik an der Fakultät PTI der WHZ vom 09. Juli 2014 mit den Änderungen vom 01.09.2015, vom 28.08.2017 und vom 10.08.2018 wird wie folgt ergänzt:

Wahlpflichtmodule aus Katalog 2:

Modulnr.	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	Details
AMB313	Polymerwerkstoffe	PVL sP (90 min)	100 %	4.00	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Dezember 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung

für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 30. Januar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 1

Der § 4 der Studienordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie an der Fakultät PTI der WHZ vom 05. August 2014 mit den Änderungen vom 28.08.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist:

- zu einer wissenschaftlichen, selbständigen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Medizin- und Gesundheitstechnologie;
- zur kreativen Lösung anspruchsvoller und komplexer Problemstellungen der Medizin- und Gesundheitstechnologie sowie verwandter Gebiete in Praxis und Forschung durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Verbindung mit solidem theoretischen Basiswissen;
- technologieorientiert, fachübergreifend und multidisziplinär zu denken, zu handeln und wissenschaftlich zu arbeiten;
- die Integration von Technik in die Versorgungsstrukturen voranzutreiben;
- Projekte in Medizin- und Gesundheitstechnologie eigenverantwortlich zu organisieren und zu leiten sowie kreativ in interdisziplinär zusammengesetzten Teams zu arbeiten, wobei erworbene soziale Kompetenzen, Kommunikations- und Teamfähigkeit besonders hervortreten;
- Leitungs- und Führungspositionen einzunehmen unter anderem:
 - in Medizintechnik/Biomedizinischer Technik,
 - in den Gesundheits- und Pflegewissenschaften,
 - in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in der Industrie, in Forschungseinrichtungen, in Behörden und in Prüforganisationen,
- an der Schnittstelle zwischen Technik und Medizin sowie den Anwendungsfeldern Gesundheit und Pflege zu arbeiten;
- weitere wissenschaftlich Qualifikationen, z.B. eine Promotion, zu erreichen.

§ 2

Die Anlage 1 Studienablaufplan im Vollzeitstudium wird geändert:

Sommersemester (typ. 1. Semester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI584	Rehabilitation und altersgerechte Assistenzsysteme	D 100 %, E	6	4		3,5		0,5	
GPW804	Medizin und Gesellschaft	D 70 % E 30 %	7	6		6			
PTI585	Navigation und Robotik in der Chirurgie	D 80 %, E 20 %	5	4		4			
	Wahlpflichtmodule aus Katalog 1		6						
	Wahlpflichtmodule aus Katalog 2		6						
	Summe		30						

Wintersemester (typ. 2. Semester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI583	Sensorik und Aktorik im medizinischen Umfeld	D 80 %, E 20 %	5	4		2		2	
PTI947	Strategisches Informationsmanagement	D 100 %	5	4		3		1	
PTI759	Interdisziplinäre Projektarbeit	D 100 %	8	3					3
	Wahlpflichtmodule aus Katalog 2		12						
	Summe		30						

Die Anlage 2 Studienablaufplan im Teilzeitstudium wird geändert:

1. Sommersemester (typ. 1. Semester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW804	Medizin und Gesellschaft	D 70 % E 30 %	7	6		6			
	Wahlpflichtmodule aus Katalog 1		6						
	Summe		13						

1. Wintersemester (typ. 2. Semester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI759	Interdisziplinäre Projektarbeit	D 100 %	8	3						3
PT947	Strategisches Informationsmanagement	D 100 %	5	4		3			1	
	Summe		13							

2. Sommersemester (typ. 3. Semester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI584	Rehabilitation und altersgerechte Assistenzsysteme	D 100 %	6	4		3,5			0,5	
PTI585	Robotik und Navigation in der Chirurgie	D 80 %, E 20 %	5	4		4				
	Wahlpflichtmodule aus Katalog 2		6							
	Summe		17							

2. Wintersemester (typ. 4. Semester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI583	Sensorik und Aktorik im medizinischen Umfeld	D 80 %, E 20 %	5	4		2			2	
	Wahlpflichtmodule aus Katalog 2		12							
	Summe		17							

Wahlpflichtmodule Katalog 1 (Sommersemester)

Modulnr.	Modul	Lehr- sprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI770	Epidemiologie und Biometrie	D 100 %	6	5		5				
PTI764	Taktisches Informationsmanagement	D 100 %	6	4		2			2	

PTI586	Gesetzliche Grundlagen und Hygiene im Gesundheitswesen	D100 %	6	4						
--------	--------------------------------------------------------	--------	---	---	--	--	--	--	--	--

Wahlpflichtmodule Katalog 2 (Sommer- und Wintersemester)

Modulnr.	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW809	Gesundheitspolitik und -ökonomie	D 100 %	6	6						6
GPW815	Empirische Studien und komplexe Analysestrategien für gesundheitswissenschaftliche Daten	D 100 %	6	6			3			3
PTI580	Biomaterialien und künstliche Organe	D 100 %	6	4		4				
PTI581	Laser in der Medizin	D 100 %	6	5		3		2		
PTI917	Vertiefende informatische Themen f. Master	D 100 %	6	4		4				
PTI769	Freies Wahlpflichtmodul für Master		6							
PTI587	Freies Wahlpflichtmodul für Master		6							
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	D 100 %	6	6	4		2			
WIW949	Management betrieblicher Sozialsysteme	D 100 %	5	4		4				

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Dezember 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 30. Januar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 1

Die Anlage Prüfungsplan zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie an der Fakultät PTI der WHZ vom 05. August 2014 mit den Änderungen vom 28.08.2017 wird wie folgt geändert:

Modulnr.	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECT S	Detail s
PTI584	Rehabilitation und altersgerechte Assistenzsysteme	sP 90 min	6%	6	
GPW804	Medizin und Gesellschaft	sP 120 min PV (Beleg)	7%	7	
PTI585	Navigation und Robotik in der Chirurgie	sP 90 min	5%	5	
PTI583	Sensorik und Aktorik im medizinischen Umfeld	mP 30 min PV (Praktikumsbeleg)	5%	5	
PTI947	Strategisches Informationsmanagement	mP 30 min PV (Praktikumstestat)	5%	5	
PTI759	Interdisziplinäre Projektarbeit	aP (Projektarbeit und Präsentation)	8%	8	

Der Wahlpflichtkatalog 1 wird wie folgt geändert:

Das Modul WIW948 Marktorientierte Unternehmensführung wird gestrichen.

Neu aufgenommen wird:

Modulnr.	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	Details
PTI586	Gesetzliche Grundlagen und Hygiene im Gesundheitswesen	sP 90 min (70%) aP (Beleg mit Präsentation) (30%)	6%	6	

Der Wahlpflichtkatalog 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Module werden gestrichen:

- PTI504 Nanostrukturierte Funktionsmaterialien
- PTI506 Nanotechnologien der Industrie
- PTI551 Nanostrukturen und Oberflächen

Folgende Module werden neu aufgenommen:

Modulnr.	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	Details
PTI587	Freies Wahlpflichtmodul für Master	Nach Modulbeschreibung	6%	6	
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	sP 90 min (50%) aP (Beleg und Präsentation) (50%)	6%	6	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Dezember 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hans-Dieter
Schnabel Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 5. Februar 2019**

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Dezember 2013 mit Änderung vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Einfügen des folgenden neuen Wahlmoduls:
 1. Semester: KFT240 „Aerodynamik stumpfer Körper“ - 5 ECTS, 2VL, 2 Seminar, Wintersemester

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der WHZ veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Sie ist vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 12.09.2018 beschlossen und durch das Rektorat der WHZ mit Beschluss am 30.01.2019 genehmigt worden.

Zwickau, den 30.Januar.2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 12.09.2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.01.2019

Zwickau, den 5. Februar 2019

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 5. Februar 2019**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Dezember 2013 mit Änderung vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Einfügen des folgenden neuen Wahlmoduls:
1. Semester: KFT240 „Aerodynamik stumpfer Körper“ - 5 ECTS, PVL: Seminarpräsentation, mPL, Wintersemester

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der WHZ veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Sie ist vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 12.09.2018 beschlossen und durch das Rektorat der WHZ mit Beschluss am 30.01.2019 genehmigt worden.

Zwickau, den 30.Januar.2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 12.09.2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.01.2019

Zwickau, den 5. Februar 2019

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Kraftfahrzeugtechnik**

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 5. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 9. August 2016 mit Änderung vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Einfügen der zwei folgenden neuen Wahlmodule:
 7. Semester: KFT240 „Aerodynamik stumpfer Körper“ – 5 ECTS, 2 VL, 2 Seminar, alle KFT
 7. Semester: KFT260 „Numerische Strömungsmechanik“ – 5 ECTS, 2VL, 2 Praktikum, alle KFT

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der WHZ veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Sie ist vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 12.09.2018 beschlossen und durch das Rektorat der WHZ mit Beschluss am 30.01.2019 genehmigt worden.

Zwickau, den 30.Januar.2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 12.09.2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.01.2019

Zwickau, den 5. Februar 2019

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Kraftfahrzeugtechnik**

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 5. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 9. August 2016 mit Änderung vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Einfügen der zwei folgenden neuen Wahlmodule:
 7. Semester: KFT240 „Aerodynamik stumpfer Körper“ – 5 ECTS, PVL: Seminarpräsentation, mPL, alle KFT
 7. Semester: KFT260 „Numerische Strömungsmechanik“ – 5 ECTS, mPL, alle KFT

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der WHZ veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Sie ist vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 12.09.2018 beschlossen und durch das Rektorat der WHZ mit Beschluss am 30.01.2019 genehmigt worden.

Zwickau, den 30.Januar.2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 12.09.2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.01.2019

Zwickau, den 5. Februar 2019

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnungen für den Bachelorstudiengang
Languages and Business Administration
mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum,
frankophoner Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum**
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der Westsächsi-
schen Hochschule Zwickau

vom 1. Februar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum, frankophoner Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 09. Dezember 2014, rechtsbereinigt mit Stand vom 16. Juni 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux wird unter Studienplan jeweils zum Wahlpflichtmodule Katalog 1 folgende Zeile ergänzt: „ Modulnr: SPR569, Modul: English Business Communication, Lehrsprache: Englisch 100% ECTS: 4 SWS.
2. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux wird unter Studienplan jeweils zum Wahlpflichtmodule Katalog 1 folgende Zeile ergänzt: „ Modulnr: SPR539, Modul: Oberkurs Italienisch, Lehrsprache: Italienisch 60% und Deutsch 60% ECTS: 4 SWS.
3. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan Wahlpflichtmodule Katalog 1 wird die Modulnummer „WIW046“ des Moduls Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement ersetzt durch die Modulnummer „WIW043“.
4. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan Wahlpflichtmodule Katalog 1 wird die Modulnummer „WIW550“ des Moduls Wirtschaft- und Sozialgeschichte ersetzt durch die Modulnummer „WIW580“.
5. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan Wahlpflichtmodule Katalog 1 wird die Modulnummer „WIW912“ des Moduls Wettbewerbspolitik ersetzt durch die Modulnummer „WIW581“. Die SWS werden von „4“ auf „2“ geändert.
6. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan Wahlpflichtmodule Katalog 2 (WIWI-Fachprofile) FP Unternehmenslogistik wird die Modulnummer „WIW675“ des Moduls Unternehmenslogistik I ersetzt durch die Modulnummer „WIW699“. Die SWS werden von „9“ auf „7“ geändert.
7. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan Wahlpflichtmodule Katalog 2 (WIWI-Fachprofile) FP Unternehmenslogistik wird die Modulnummer

„WIW688“ des Moduls Unternehmenslogistik II ersetzt durch die Modulnummer „WIW658“. Die SWS werden von „8“ auf „6“ geändert.

8. In der Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan Wahlpflichtmodule Katalog 2 (WIWI-Fachprofile) FP Unternehmenslogistik wird folgende Zeile ergänzt:
Modulnummer: „WIW659“, Modul: Unternehmenslogistik III, SWS: 4, ECTS: 4
9. In der Anlage Modulbeschreibungen in Modulux Studienplan wird jeweils zum Wahlpflichtmodule Katalog 1 und 2 aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zeile ergänzt:
 - a. „Modulnr: WIW378, Modul: Markenmanagement, 4 SWS“.
 - b. „Modulnr: WIW379, Modul: Customer Management, 4 SWS“.
 - c. „Modulnr: WIW487, Modul: International Human Resource Management for SMEs (Projekt), 10 SWS“.
 - d. „Modulnr: WIW606, Modul: Production Planning and Control, 4 SWS“.
 - e. „Modulnr: WIW654, Modul: Digitale Geschäftsmodelle, 4 SWS“.

Bereits bei Inkrafttreten abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 14. November 2018 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen. Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 1. Februar

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin Fakultät SPR

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Languages and Business Administration
mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum,
frankophoner Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau**

vom 1. Februar 2019

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Prüfungsordnungen (PO) für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum, frankophoner Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 (4) Satz 3 wird die bisherige Anzahl an ECTS für die Zulassung zur Bachelorarbeit gesenkt von „170“ auf „168“ ECTS.
2. In der Anlage Prüfungsplan Wahlpflichtkatalog 1 wird die Modulnummer „WIW046“ des Moduls Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement ersetzt durch die Modulnummer „WIW043“. Die Art und Dauer wird von „aPL: Präsentation / Vortrag (40%) aPL: Projektarbeit (60%)“ geändert auf „aP Belegarbeit und Präsentation“.
3. In der Anlage Prüfungsplan Wahlpflichtkatalog 1 wird die Modulnummer „WIW550“ des Moduls Wirtschaft- und Sozialgeschichte ersetzt durch die Modulnummer „WIW580“.
4. In der Anlage Prüfungsplan Wahlpflichtkatalog 1 wird die Modulnummer „WIW912“ des Moduls Wettbewerbspolitik ersetzt durch die Modulnummer „WIW581“.
5. In der Anlage Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Katalog 2 (WIWI-Fachprofile) FP Unternehmenslogistik wird die Modulnummer „WIW675“ des Moduls Unternehmenslogistik I ersetzt durch die Modulnummer „WIW699“. Die Art und Dauer wird von „sP (70%) 90 min, aPL: Belegarbeit(en) (30%)“ zu „sP 90 min“ geändert.
6. In der Anlage Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Katalog 2 (WIWI-Fachprofile) FP Unternehmenslogistik wird die Modulnummer „WIW688“ des Moduls Unternehmenslogistik II ersetzt durch die Modulnummer „WIW658“. Die Art und Dauer wird von „aPL: Belegarbeit und Präsentation (20%), sP (80%) 90min“ zu „sP 60 min“ geändert.
7. In der Anlage Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Katalog 2 (WIWI-Fachprofile) FP Unternehmenslogistik wird folgende Zeile ergänzt:
Modulnummer: „WIW659“, Modul: Unternehmenslogistik III, Art und Dauer: „sP 60 min“, Gewichtung in Gesamtnote: 100 %, ECTS: 4.

8. In der Anlage Prüfungsplan wird jeweils zum Wahlpflichtmodule Katalog 1 und 2 aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zeile ergänzt:
- a. „Modulnr: WIW378, Modul: Markenmanagement, Art und Dauer: Präsentation/ Vortrag, Gewichtung in Gesamtnote: 100%, ECTS: 4.
 - b. „Modulnr: WIW379, Modul: Customer Management, Art und Dauer: aP Belegarbeit und Präsentation, Gewichtung in Gesamtnote: 100%, ECTS: 4.
 - c. „Modulnr: WIW487, Modul: International Human Resource Management for SMEs (Projekt), Art und Dauer: aP Projektbericht (70%) und aP Präsentation/ Vortrag (30%) 20 min, Gewichtung in Gesamtnote: 100%, ECTS: 12.
 - d. „Modulnr: WIW606, Modul: Production Planning and Control, Art und Dauer: aP Beleg und Präsentation 30 min, Gewichtung in Gesamtnote: 100%, ECTS: 4.
 - e. „Modulnr: WIW654, Modul: Digitale Geschäftsmodelle, Art und Dauer: aP Belegarbeit und Präsentation, Gewichtung in Gesamtnote: 100%, ECTS: 6.

Bereits bei Inkrafttreten abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 14. November 2018 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen. Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 1. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin Fakultät SPR

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Februar 2019

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 04. Oktober 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. August 2016, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 Modulbeschreibungen im Modulux wird die Modulnummer „SPR751“ des Moduls Englisch für GSD I ersetzt durch die Modulnummer „SPR754“ und die Modulnummer „SPR752“ des Moduls Englisch für GSD II ersetzt durch die Modulnummer „SPR755“. Die Summe der SWS und die Anzahl der SWS unter VÜ werden jeweils von „2“ auf „3“ geändert.

In der Anlage 2 Modulbeschreibungen im Modulux wird die Modulnummer „SPR714“ des Moduls Deutsche Gebärdensprache IV ersetzt durch die Modulnummer „SPR718“.

In der Anlage 2 Modulbeschreibungen im Modulux wird die Modulnummer „SPR761“ des Moduls Hospitationspraktikum durch die Modulnummer „SPR763“ ersetzt. Die Summe der SWS und die Anzahl der SWS unter Pr werden jeweils von „2“ auf „4“ geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.
Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 14. November 2018 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.
Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 1. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin Fakultät SPR

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Februar 2019**

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 04. Oktober 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. August 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Prüfungsplan wird die Modulnummer „SPR751“ des Moduls Englisch für GSD I ersetzt durch die Modulnummer „SPR754“ und die Modulnummer „SPR752“ des Moduls Englisch für GSD II ersetzt durch die Modulnummer „SPR755“.
2. In der Anlage Prüfungsplan wird die Modulnummer „SPR714“ des Moduls Deutsche Gebärdensprache IV ersetzt durch die Modulnummer „SPR718“. Die mP wird von „30 min“ auf „45 min“ geändert.
3. In der Anlage Prüfungsplan wird die Modulnummer „SPR761“ des Moduls Hospitationspraktikum durch die Modulnummer „SPR763“ ersetzt. In der Art und Dauer - Spalte wird die Art wie folgt neu gefasst: „aP Präsentation/Vortrag aP Praktikumsbeleg“.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 14. November 2018 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen. Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. Januar 2019 genehmigt.

Zwickau, den 30. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 30. Januar 2019.

Zwickau, den 1. Februar 2019

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin Fakultät SPR